

Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Vom 20. Februar 2014¹

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 109 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen für die Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet die erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung.

² Der Kanton und die Gemeinden legen einvernehmlich Standorte für diese Plätze fest.

§ 2 Planung

¹ Der kantonale Richtplan setzt die Zahl der erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze, deren Dimensionierung sowie die Rahmenbedingungen für die Standorte fest.

² Die Standortgemeinden scheidern für Stand- und Durchgangsplätze Spezialzonen Fahrende aus.

³ Die als Spezialzone ausgeschiedenen Stand- und Durchgangsplätze werden durch Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

§ 3 Zuständigkeiten des Kantons

¹ Der Kanton stellt auf seine Kosten Grundstücke im Verwaltungsvermögen, inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen), zur Verfügung.

² Die baulichen Ersatzvornahmen infolge Altersentwertung, die baulichen Erweiterungen und Ausbauten sowie der ausserordentliche bauliche Unterhalt gehen zulasten des Kantons.

³ Der Kanton übernimmt allfällige Sozialkosten von Fahrenden auf Standplätzen.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

² GS 29.276, SGS 100

§ 4 Zuständigkeiten der Standortgemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für den Betrieb und den Unterhalt der Stand- und Durchgangsplätze. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizei- und dem Gemeindegesetz.

² Die Gemeinden sind berechtigt, von den Fahrenden für die Benutzung der Stand- und Durchgangsplätze maximal kostendeckende Tagespauschalen zu verlangen.

³ Die Gemeinden können sich die Tagespauschalen durch eine angemessene Kautions sicherstellen lassen.

⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, ein Betriebskonzept und eine Nutzungsordnung zu erlassen sowie den Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen zu regeln.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 20. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder